jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/30 96/19/0756

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs2;
AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/03/22 96/18/0045 1 (hier: Änderung des Aufenthaltszwecks: Familienzusammenführung mit der Schwester auf Familienzusammenführung mit der Familie der Lebensgefährtin)

Stammrechtssatz

Ändert der Antragsteller, nachdem das Arbeitsamt iSd § 5 Abs 2 AufenthaltsG 1992 Bedenken gegen die Aufnahme der vom Antragsteller angestrebten Beschäftigung im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes festgestellt hat, wie sich aus seiner in der Niederschrift der erstinstanzlichen Behörde festgehaltenen Aussage ergibt, seinen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung dahingehend, daß er nicht einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen, sondern aus privaten Gründen in Österreich bleiben wolle, so steht dieser Änderung nach dem AufenthaltsG 1992 idF vor der Nov BGBl 1995/351 kein Hindernis entgegen. Sie hätte daher auch von der Berufungsbehörde bei ihrer nach § 66 Abs 4 AVG "in der Sache" zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden müssen.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996190756.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at